

BERUFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT HAMBURG

vom akademischen Senat beschlossen und
in Kraft getreten am 20.11.2014
in der Fassung für die Medizinische Fakultät

- § 1 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 2 Zuständigkeit des Dekanats
- § 3 Berufungsausschuss, Einsetzung und Zusammensetzung
- § 4 Arbeitsweise, Auswahlkriterien
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG
- § 7 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG
- § 8 Hausberufungen
- § 9 Tenure Track
- § 10 Anhörung
- § 11 Gutachten
- § 12 Vorschlag des Berufungsausschusses
- § 13 Minderheitsvorschlag
- § 14 Stellungnahme des Fakultätsrats
- § 15 Entscheidung über den Berufungsvorschlag im Dekanat
- § 16 Hauptinhalt des Berufungsvorschlages
- § 17 Prüfung und Entscheidung des Dekanats, Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des UKE
- § 18 Außerordentliche Berufung
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) erlässt der Akademische Senat die nachfolgende

Berufungsordnung

für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Hamburg.

Diese Ordnung findet auf die Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät Anwendung.

§ 1

Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Das Dekanat schreibt die Stelle aus, die Ausschreibung erfolgt i.d.R. auch international.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben; insbesondere: das Fachgebiet, die Fakultät, das Zentrum oder die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist, sowie die Funktionsbeschreibung der Stelle, die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben, die Krankenversorgungsleistungen und die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber (Lehr- und Forschungserfahrung sowie z.B. Managementkompetenzen). Eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung ist bei der Ausschreibung zu vermeiden.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Professuren ausschließlich für Frauen ausgeschrieben werden.

(4) Parallel zur Ausschreibung suchen das Dekanat und / oder der Berufungsausschuss im Inland und im Ausland nach geeigneten Wissenschaftlern und insbesondere Wissenschaftlerinnen.

(5) Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, und gelingt es dem Dekanat bzw. dem Berufungsausschuss nicht, qualifizierte Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber vorzuschlagen, wird das Verfahren auf Antrag des Berufungsausschusses durch das Dekanat beendet.

§ 2

Zuständigkeit des Dekanats

(1) Die Sicherstellung für die sachgerechte Durchführung des Berufungsverfahrens liegt bei der Dekanin bzw. bei dem Dekan.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan legt zu Beginn des Verfahrens einen Zeitrahmen fest, der dem Berufungsausschuss, inkl. der externen Mitglieder, und auch den in Aussicht genommenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt wird. Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Entscheidung des Dekanats soll sechs Monate nicht überschreiten. Eine Information der Bewerberinnen und Bewerber über wichtige Verfahrensschritte wird sichergestellt. Für Details wird auf den Berufungsleitfaden verwiesen.

§ 3

Berufungsausschuss, Einsetzung und Zusammensetzung

(1) Dem Berufungsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter zwei von der Dekanin bzw. dem Dekan benannte externe Professorinnen oder Professoren, und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und des akademischen Personals an. Beratende Mitglieder können hinzu gezogen werden. Die Professorinnen und Professoren müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Für Details wird auf den Berufungsleitfaden verwiesen.

(2) Der Berufungsausschuss wird auf Vorschlag des Fakultätsrates von der Dekanin bzw. von dem Dekan eingesetzt und besetzt. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses. Die, bzw. der Vorsitzende soll Erfahrung mit der Durchführung von Berufungsverfahren besitzen.

(3) Jedes Geschlecht ist im Berufungsausschuss mit mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, darunter mindestens eine Professorin bzw. ein Professor.

Dabei können auch geeignete Frauen aus fachlich benachbarten Bereichen berücksichtigt werden. Für Details wird auf den Berufungsleitfaden verwiesen.

Ausnahmen müssen vom Dekanat im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten des UKE (§ 87 HmbHG) genehmigt werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt, wenn sie bzw. er nicht als Mitglied des Berufungsausschusses gewählt wurde, an den Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teil und ist wie ein Mitglied einzuladen. Wurde sie bzw. er selbst als Mitglied des Berufungsausschusses gewählt, erfolgt die Beratung des Berufungsausschusses

durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gleichstellung.

(5) Die anderen Fakultäten sind berechtigt, je eine Vertreterin, bzw. einen Vertreter, aus der Gruppe der Hochschullehrer mit beratender Stimme in den Berufungsausschuss zu entsenden, auf Wunsch der das Verfahren durchführenden Fakultät auch mehr. Sie sind rechtzeitig über die Einsetzung des Ausschusses zu unterrichten und benennen ihre Vertreterinnen bzw. ihre Vertreter nach den in der Fakultätsordnung der entsendenden Fakultät vorgesehenen Regeln. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Fakultäten darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses nicht übersteigen.

(6) Wenn eine zu besetzende Professur oder Juniorprofessur nach der fachlichen Ausrichtung eine andere Fakultät berührt, wirkt das Dekanat der berufenden Fakultät auf eine angemessene Vertretung der betreffenden Fakultät im Berufungsausschuss hin.

(7) Ist eine Stelle mit einer Professorin oder einem Professor oder einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität verbunden ist, so trifft die Universität, vertreten durch die Dekanin bzw. den Dekan, mit dem Träger der Einrichtung vor Beginn des Berufungsverfahrens eine Vereinbarung über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses und über den Ablauf des Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags (§ 97 HmbHG).

(8) Die von einer anderen Fakultät nach Absatz 6 oder einer Einrichtung nach Absatz 7 entsandten Mitglieder des Berufungsausschusses nehmen stimmberechtigt an allen Ausschusssitzungen teil.

(9) Die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität oder von einer anderen Hochschule in einen Berufungsausschuss entsandten Mitglieder gelten nicht als externe Mitglieder i.S. des § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.

(10) Dem Berufungsausschuss darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat. Im Übrigen richtet sich die Frage der Befangenheit im Berufungsverfahren nach den §§ 20 und 21 HmbVwVfG in entsprechender Anwendung. Die Mitglieder der Berufungsausschüsse geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab; der Berufungsausschuss entscheidet entsprechend § 20 Absatz 4 HmbVwVfG über die weitere Mitwirkung im Berufungsausschuss.

§ 4

Arbeitsweise, Auswahlkriterien

(1) Der Berufungsausschuss trifft seine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie der folgenden Kriterien:

- wissenschaftliche Qualifikation,
- didaktische Kompetenz,
- Exzellenz in Krankenversorgungsleistungen und/oder Aufgabenerfüllung im öffentlichen Gesundheitswesen,
- Fähigkeit, der Universität Hamburg neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
- wiss. Beiträge zu Forschungsschwerpunkten der UHH sind zu erwarten,

- besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
- Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz, soziale Kompetenz
- Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- internationale Erfahrungen,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit.
- Fähigkeit, die Gender-Thematik in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

(2) In der konstituierenden Sitzung kann der Berufungsausschuss Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur beschließen, soweit sie mit der Widmung und dem Ausschreibungstext vereinbar sind. Dies muss vor Kenntnisnahme der Bewerbungen geschehen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. Bei Entscheidungen über Personen (Einladung, Erstellung der Berufsliste) ist geheim abzustimmen. Darüber hinaus kann der Berufungsausschuss auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.

§ 6

Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG

(1) Bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren sind die Bestimmungen des § 15 HmbHG anzuwenden.

(2) Das Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 15 Absatz 4 HmbHG ist jeweils im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Stelle zu bewerten. Für den Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen kann eine Habilitation nicht verlangt werden.

§ 7

Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG

(1) Bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren sind die Bestimmungen des § 18 HmbHG anzuwenden.

(2) Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsgesichtspunkten bildet die herausragende Qualität der Promotion die Grundlage. Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können in das Prüfungsverfahren einbezogen werden. Ihr Fehlen darf nicht zum Ausschlusskriterium gemacht werden.

(3) Ausnahmen von der Frist von sechs Jahren nach § 18 Absatz 4 HmbHG sind nur zulässig, wenn die Fakultät nachweist, dass die Promotions- und Beschäftigungsphase in dem betreffenden Fach aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten regelhaft über einen Zeitraum von sechs, im ärztlichen Bereich regelhaft über neun, Jahre hinausreicht. Bei Ausnahmen von der genannten Frist ist ein strenger Maßstab anzulegen und darauf zu achten, dass das mit der

Einführung der Juniorprofessur verfolgte Ziel der deutlichen Senkung des Erstberufungsalters nicht gefährdet wird.

(4) Auf eine Juniorprofessur mit Aufgaben in der Krankenversorgung soll regelhaft nur berufen werden, wer die entsprechende Weiterbildungsbezeichnung führen darf.

§ 8 Hausberufungen

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können bei der Berufung auf eine Professur nur dann berücksichtigt werden, wenn sie an einer anderen Hochschule promoviert wurden oder nach ihrer Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig, zumindest überwiegend wissenschaftlich tätig waren.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (externe Promotion oder nach Promotion mindestens 2 Jahre externe wissenschaftliche Tätigkeit) auf eine Professur berufen werden.

(3) Weitere Mitglieder der Universität gemäß § 2 Absatz 1 und gemäß § 2 Absatz 2 Ziff. 3 – 5 und 8 der Grundordnung, (Gastprofessorinnen oder -professoren, Vertretungsprofessorinnen oder -professoren, Lehrbeauftragte und Privatdozentinnen oder Privatdozenten), die der Universität zum Zeitpunkt der Ausschreibung länger als sechs Monate angehören, können nur in besonders gelagerten Fällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Qualifikationen (Promotion und / oder Habilitation) überwiegend an der UHH erworben haben. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Der Vorschlag ist besonders zu begründen.

(4) Soll eine in Absatz 2 oder Absatz 3 genannte Person zur Berufung vorgeschlagen werden, so sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen und vom Berufungsausschuss auszuwerten. Eine Hausberufung ist nur möglich, wenn der Berufungsausschuss auf der Basis der positiven auswärtigen Gutachten feststellt, dass die Hausbewerberin bzw. der Hausbewerber besser qualifiziert ist als die weiteren Bewerberinnen und Bewerber.

§ 9 Tenure Track

(1) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfallen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur derselben Hochschule berufen werden soll, sofern bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (Tenure Track). Dies setzt voraus, dass die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem zuvor durchgeführten Bewertungsverfahren positiv festgestellt worden ist. Die Zwischenevaluation im Rahmen der Juniorprofessur ersetzt daher nicht das nach Tenure Track zum Ende der Juniorprofessur durchzuführende Bewertungsverfahren.

(2) Für eine Berufung nach dem Tenure Track-Modell gelten die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 der Berufungsordnung bereits für die Berufung auf die Juniorprofessur.

§ 10

Anhörung

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Anhörung und einer nicht öffentlichen Aussprache eingeladen.

(2) Die Anhörung ist so zu organisieren, dass sie auch über die Qualifikation in der Lehre der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss gibt.

(3) Bei der Vorauswahl für die Anhörung ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern nicht möglich ist, müssen wenigstens so viele Bewerberinnen wie Bewerber eingeladen werden.

(4) Die Anhörung ist hochschulöffentlich. Sie ist in geeigneter Form fakultätsöffentlich anzukündigen.

(5) In der nicht öffentlichen Aussprache mit Mitgliedern des Dekanats, des UKE-Vorstandes und des Berufungsausschusses besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen und deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberinnen oder der Bewerber. Weiter werden Kompetenzen der Bewerberinnen oder der Bewerber im Bereich der Personalführung und der Wahrnehmung von Managementaufgaben erörtert.

§ 11 Gutachten

(1) Der Berufungsausschuss soll zur Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonstigen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen und Professoren einholen, darunter mindestens ein vergleichendes Gutachten.

(2) Bei der Einholung von Gutachten sollen Professorinnen als Gutachterinnen im Rahmen der vorgesehenen Anzahl von Gutachten anteilig berücksichtigt werden.

(3) Die Befangenheitsregelung des § 3 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend für die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachter.

§ 12 Vorschlag des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuss stellt seinen Berufungsvorschlag nach Durchführung der Anhörung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien und der in § 4 genannten Auswahlkriterien sowie unter Berücksichtigung der Gutachten und § 16 auf.

§ 13 Minderheitsvorschlag

Jedes Mitglied des Berufungsausschusses ist berechtigt, einen Minderheitsvorschlag vorzulegen. In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag nicht gefolgt wird.

§ 14
Stellungnahme des Fakultätsrats

Nach dem Beschluss des Berufungsausschusses gibt das Dekanat dem Fakultätsrat möglichst zügig nach Vorliegen des Beschlusses des Berufungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses sowie zu ggf. vorliegenden Minderheitsvorschlägen.

§ 15
Entscheidung über den Berufungsvorschlag im Dekanat

(1) Das Dekanat fasst seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag auf der Grundlage des Vorschlags des Berufungsausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrates und der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des UKE (§ 87 HmbHG). Bei der Berufung soll in der Regel nach der vom Fakultätsrat vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. Für Details wird auf den Berufungsleitfaden verwiesen.

(2) Weicht das Votum der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten von der Stellungnahme des Fakultätsrats ab, holt das Dekanat vor Beschlussfassung einvernehmlich zwei externe Gutachten ein. Ein Gutachten muss von einer Professorin erstellt werden.

§ 16
Hauptinhalt des Berufungsvorschlages des Dekanats

(1) Der Berufungsvorschlag muss die Berufsliste sowie eine Erläuterung enthalten.

(2) Die Berufsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Jede Liste soll mindestens eine Frau ausweisen, deren Qualifikation der ausgeschriebenen Stelle entspricht und die Aufnahme in den Listenvorschlag rechtfertigt. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil an den Professuren der jeweiligen Fakultät 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 3 HmbHG).

(3) Die Erläuterung enthält

- a) eine Würdigung der Qualifikation jeder bzw. jedes Vorgesprochenen, die deren bzw. dessen fachliche, pädagogische und persönliche Eignung jeweils gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben ihre bzw. seine Gesamtqualifikation ableitet und
- b) eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags.

Dabei sind die Ausführungen über die Qualifikation der in der Berufsliste genannten Personen unter Berücksichtigung von Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext und Auswahlkriterien aufeinander abzustimmen und zu einem als Ganzes begründeten Vorschlag zusammenzufassen.

(4) Der Berufungsvorschlag umfasst weiter einen Verfahrensbericht sowie die Kurzlebensläufe der Listenplatzierten.

§ 17
(Fassung UKE)

Prüfung und Entscheidung des Dekanats, Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des UKE

Nach Prüfung des Berufungsvorschlags und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des UKE gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 UKEG entscheidet das Dekanat über die Ruferteilung. Dabei verfährt es in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge. Für Details hierzu wird auf den Berufungsleitfaden verwiesen.

§ 18
Außerordentliche Berufung

(1) In Ausnahmefällen kann das Dekanat mit Zustimmung des Kuratoriums und nach Anhörung des Fakultätsrats eine herausragend geeignete Person, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, berufen.

(2) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfallen.